

BStGer RR.2012.250 vom 10. Januar 2013

Bundesstrafgericht, 2013-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2012.250

FR: TPF RR.2012.250 du 10 janvier 2013

IT: TPF RR.2012.250 del 10 gennaio 2013

Regeste

Beschlagnahme von Vermögenswerten (Art. 63 Abs. 3 lit. b IRSG). Eintretens- und Zwischenverfügung. Beizug von Akten. Kostenvorschuss.

Erwägungen

E. 18

Oktober 2012 eintrat und unter anderem eine Grundbuchsperranord- nete (act. 2, Ziffer 4 und 5 des Dispositivs);

- hiergegen A. mit Schreiben vom 25. Oktober 2012 Beschwerde erhob, wo- bei er zusammenfassend beantragt, (1) dass die Unterlagen nicht beigezo- gen und herausgegeben werden sollen und (2) dass die Grundbuchsperranord- nete nicht errichtet werden solle, unter Abweisung des diesbezüglich rechtshil- feweise gestellten Antrages (act. 1);

- am 7. November 2012 die Vorinstanz um Einreichung der Verfahrensakten ersucht wurde (act. 5), wozu der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 14. November 2012 unaufgefordert eine eigene Stellungnahme einreichte (act. 7, 7.1);

- innert mit Schreiben vom 26. Oktober 2012 angesetzter Frist zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 6'000.-- (act. 4) der Beschwerdeführer um unentgeltliche Rechtspflege ersuchte sowie um Bestellung eines unentgelt- lichen Rechtsbeistandes (RP.2012.72 act.1);

- das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit Zwischenentscheid vom

E. 19

Dezember 2012 abgewiesen wurde und Fristen angesetzt wurden, nämlich bis zum 31. Dezember 2012 zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 6'000.-- und bis zum 9. Januar 2013 zur Ergänzung der Beschwer- debegründung, wobei bei Versäumen einer dieser Fristen auf die Be- schwerde nicht eingetreten werde (act. 8);

- die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses gewahrt ist, wenn der Be- trag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der schweizerischen Post überge-

- 3 -

ben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 21 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG [SR 173.71]);

- bis zum heutigen Tag kein Kostenvorschuss eingegangen ist;

- der Beschwerdeführer den verlangte Kostenvorschuss damit nicht innert der angesetzten Frist bezahlt hat, weshalb androhungsgemäss auf die Be- schwerde nicht einzutreten ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG);

- der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens kostenpflichtig wird (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG); für die Berechnung der Gerichtsgebühren das Reglement vom 31. August 2010 des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung gelangt (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 53 Abs. 2 lit. a StBOG); die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 300.-- anzusetzen ist.

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.